

ÖSTERREICHISCHER

LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANO GASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

20/SN-96/ME

G.-Z.: 1209 - Dr.M/K

Wien, am 8.11.1984

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird  
Zl. 23 o1o2/3-II/3/84

*Dr. Wasserkauer*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Schriftl. GEZ. ...  
Zl. 55 - GE/19 84

Datum: 13. NOV. 1984

Verteilt: 1984 -11- 14. *fruntes*

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezniczky)

25 Beilagen



ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

Anschmitt

G-Z: 1208 - Dr.M/K

Wien, am 7.11.1984

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird  
Zl. 23 0102/3-II/3/84

An das  
Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9  
1015 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Mit der vorgesehenen Anhebung der Familienbeihilfe um monatlich S 100,- je Kind wird die im Vorblatt zu den Erläuterungen vorgegebene Zielsetzung, nämlich eine Anpassung der Familienbeihilfe an die gestiegenen Lebenshaltungskosten, glatt verfehlt. Um die seit 1.1.1981 eingetretene Teuerung abzugelten, wäre eine Anhebung um zumindest S 200,- erforderlich. Zu bemängeln ist auch, daß der Zusatzbetrag für Kinder ab dem 10. Lebensjahr überhaupt nicht erhöht werden soll und auch eine einmalige Sonderzahlung wie für das Jahr 1984 für das Jahr 1985 offensichtlich nicht beabsichtigt ist. Für diese ungenügenden Erhöhungen kann insbesondere auch deswegen kein Verständnis aufgebracht werden, weil bekannterweise dem Familienlastenausgleichsfonds für familienfremde Zwecke laufend Mittel entzogen werden.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag lehnt daher den gegenständlichen Gesetzentwurf als unzureichend ab und erlaubt sich neuerlich seinen schon mehrfach vorgebrachten Wunsch nach einer Staffelung der Familienbeihilfe nach der Kinderzahl zu deponieren und wie folgt zu begründen:

Da die Familienbeihilfe die tatsächlichen Mehrkosten, die ein Kind mit sich bringt, nur zum Teil abdeckt, müssen die Eltern den

1996

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

- 2 -

Unterschiedsbetrag zwischen Familienbeihilfe und tatsächlichen Kinderkosten zu Lasten ihres sonst für andere Ausgaben zur Verfügung stehenden Budgets abdecken. Es wird daher der Lebensstandard einer Mehrkinderfamilie trotz Familienbeihilfe immer erheblich unter dem der kinderlosen Familie oder der Einkindfamilie liegen, und zwar um so mehr, je mehr Kinder in der Familie vorhanden sind. Die vordergründige nominelle Gleichstellung aller Kinder, was die Höhe der Familienbeihilfe betrifft, bringt daher im Ergebnis eine finanzielle Diskriminierung der Kinder mit sich, die mehrere Geschwister haben. Noch krasser tritt das Problem zutage, wenn man berücksichtigt, daß eine Frau mit mehr als einem oder vielleicht zwei Kindern wohl kaum einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, wodurch das Familieneinkommen abermals erheblich verringert wird.

Der Präsident:

Bundesrat Ing. Anton Nigl e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

